

Allgemeine Versorgungsbedingungen der Ahrtal-Werke GmbH für Fernwärme

Ergänzung zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV), BGBl. 1980 Teil 1 S. 742

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Die Energieversorgung schließt den Fernwärmelieferungsvertrag so wie den Hausanschlussvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigtem des anzuschließenden Grundstücks ab.
- 1.2. Ist der Vertragspartner eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und handelt es sich um Gemeinschaftsanlagen, so wird der Anschlussvertrag und gegebenenfalls auch der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus diesen Verträgen ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Ahrtal-Werken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Energieversorgung auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3. Sollte der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter sein, ist eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

2. Hausanschluss

- 2.1. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Gebäude einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Die Ahrtal-Werke sind berechtigt, Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV zu bestimmen. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder selbständige Gebäudeteile (zum Beispiel Reihenhäuser), so können die Ahrtal-Werke jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss versorgen. Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein.
- 2.2. Der Anschlussnehmer hat den Ahrtal-Werke einen geeigneten Hausanschlussraum nach DIN 18012 unentgeltlich zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperranlagen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Dieser Raum ist unmittelbar an der erschließungsseitigen (Abzweig von der Hauptleitung) gelegenen Außenwand vorzunehmen. Die Ahrtal-Werke dürfen diese Einrichtung auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

3. Hausanschlusskosten und Baukostenzuschuss

- 3.1. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen Netz bzw. Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse gemäß gültigem Preisblatt der Ahrtal-Werke sowie etwaiger schriftlicher Angebote zu bezahlen.
- 3.2. Die Bezahlung des Baukostenzuschusses und des Grundbetrages erfolgt nach der Auftragserteilung. Die Bezahlung der weiteren Anschlusskosten erfolgt nach Baufortschritt. Sämtliche Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (bestellte maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) erhöht.
- 3.3. Wird der Fernwärmebezug eingestellt, sind die Ahrtal-Werke zur Stilllegung des Anschlusses sowie zur Demontage der Mess- und Zähl-einrichtungen berechtigt. Die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Einstellung des Fernwärmebezuges trägt der Anschlussnehmer.
- 3.4. Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse (z.B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten gesondert auf Nachweis der Ahrtal-Werke vom Kunden erstattet.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 4.1. Die erstmalige oder erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBFernwärmeV und ist bei den Ahrtal-Werken unter Verwendung des von dieser zur Verfügung gestellten Vor-drucks zu beantragen und wird nach den pauschalierten Kosten gemäß Preisblatt abgerechnet.

- 4.2. Die Inbetriebsetzung setzt die vollständige Bezahlung der in Rechnung gestellten Anschlusskosten voraus.

- 4.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens 6 Wochen vor der begehrten Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an die Ahrtal-Werke zu erfolgen, sofern sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht. Hierzu ist ein Antrag auf Änderung des Netzanschlusses/ Hausanschlusses zu stellen.
- 4.4. Die Ahrtal-Werke sind berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) gemäß TAB zu begrenzen.

5. Übergabestation

- 5.1. Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperr-einrichtungen). Die Ahrtal-Werke dürfen diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Fernwärmenetzbetriebes benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde stellt im Übergaberaum Wechselstrom mit 230V zum Betrieb der Mess- und Regeleinrichtungen der Übergabestation unentgeltlich zur Verfügung.
- 5.2. Die Anschaffungs- und Montagekosten für die Übergabestation (primärseitig) sind vom Anschlussnehmer den Ahrtal-Werken auf nachgewiesenen oder pauschalierten Aufwand zu erstatten. Die Kosten für die Übergabestation (primärseitig) ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt, wobei die Kosten für die sekundärseitige Übergabestation nicht enthalten sind. Die sekundärseitige Übergabestation gehört zur Kundenanlage.
- 5.3. Die Eigentumsgrenzen ergeben sich aus den Technischen Anschlussbedingungen oder einer individuellen, schriftlichen Sondervereinbarung.

6. Preise und Preisanpassungen

- 6.1. Der für die Fernwärmelieferung zu leistende Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung gemäß des jeweils gültigen Wärmelieferungsvertrages zusammen.
- 6.2. Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt bei Einfamilienhäusern bis zur Vorlage der erforderlichen Nachweise eine Wärmeleistung von pauschal 15 kW als vereinbart. Im Übrigen gilt der im Netzanschlussvertrag festgelegte Leistungswert (Vertragswärmeleistung) als vereinbarte maximale Wärmeleistung. In diesem Fall richten sich die Vertragslaufzeiten nach den Höchstgrenzen der AVB FernwärmeV.
- 6.3. Der Grundpreis ist abhängig von der jeweils installierten Leistung pauschal in Euro pro Jahr (Einfamilienhaus) oder pro kW und Jahr, der Messpreis in Euro pro Jahr ausgewiesen. Die Höhe des Arbeitspreises errechnet sich nach der bezogenen Wärmemenge.
- 6.4. Grundpreis und Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 6.5. Der Grund-, der Arbeits- sowie der Messpreis werden anhand der Preisanpassungsregelungen des gültigen Wärmelieferungsvertrages angepasst.
- 6.6. Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBFernwärmeV und der Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet. Ebenso können die von der Bundes- oder Landesregierung eventuell festgesetzten neuen oder zusätzlichen Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden.
- 6.7. Werden die Leistungen dieses Vertrages oder - soweit zur Erbringung dieser Leistungen notwendig - die Erzeugung, die Übertragung und Weiterverteilung oder der Handel mit Fern- bzw. Nahwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, so sind die Ahrtal-Werke berechtigt, Erhöhungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung an den Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht. Bei Wegfall oder Absenkung sind

die Ahrtal-Werke zu einer Weitergabe an den Kunden verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 6.8. Für jeden Fall unberechtigter Entnahme von Wärme - hierzu zählt auch das Entfernen, die Manipulation oder die Nichtanzeige der Beschädigung oder des Mangels eines Erfassungsgerätes - steht den Ahrtal-Werken eine Vertragsstrafe zu, die das Doppelte des für den unzulässigen Entnahmezeitraum höchstmöglichen Wärmeverbrauchsentgeltes erreichen kann. Ist die unzulässige Entnahmezeit nicht mit Sicherheit feststellbar, wird die Vertragsstrafe über einen festzustellenden Entnahmezeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben.

7. Abrechnung und Abschlagszahlung

- 7.1. Bis zum Abrechnungstermin werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die monatlichen Abschlagszahlungen betragen ein Zwölftel der erwarteten jährlichen Wärmekosten. Bis über die Verbrauchsgewohnheiten Erkenntnisse vorliegen, wird ein durchschnittlicher Wärmeverbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde gelegt und die hieraus folgende Abschlagszahlung erhoben. Die Abschlagszahlung wird dem Kunden jährlich mit der Abrechnung mitgeteilt, erstmalig innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss.
- 7.2. Ergibt die Abrechnung der jährlichen Wärmekosten eine Unterzahlung nach Verrechnung der erbrachten Abschlagszahlungen, so ist der offene Restbetrag innerhalb von 14 Tagen zu zahlen und wird bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat fristgerecht abgebucht. Eine Überzahlung wird von den Ahrtal-Werken mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder dem Kunden erstattet.
- 7.3. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge jeweils bis zum festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung/Dauerauftrag zu zahlen.
- 7.4. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erhält der Kunde vor dem Lastschrifteinzug eine Vorabankündigung (sogenannte Pre-Notification), der Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge entnommen werden können. Die Vorlagefrist wird auf 3 Kalendertage festgelegt. Sind Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge für Abschlagszahlungen in Vertragsbestätigungen, Rechnungen oder Abschlagsrechnungen enthalten, gelten diese Belege als Vorabankündigung (Pre-Notification) für alle genannten Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge.
- 7.5. Kommt der Kunde den Ahrtal-Werken gegenüber mit einem Betrag von mehr als einer monatlichen Abschlagszahlung in Rückstand, ist die Ahrtal-Werke zur Einstellung ihrer Versorgungsleistungen berechtigt. Der Einstellung vorausgehen soll eine Ankündigung mit vierzehntägiger Frist. Auch wenn die Ahrtal-Werke sich nicht alsbald zur Einstellung der Versorgungsleistungen entschließt, bleiben ihr alle aus dem Zahlungsverzug erwachsenden Rechte erhalten, bis der rückständige Betrag auf Abschlagsforderungen oder Bezugsabrechnung einschließlich Verzugskosten ausgeglichen ist.
- 7.6. Der Kunde bleibt auch während der Dauer der Einstellung der Belieferung aus den o.g. Gründen zur Zahlung des verbrauchsunabhängigen Kostenanteils des Bezugspreises an die Ahrtal-Werke verpflichtet.
- 7.7. Eine Vertragsbeendigung bei fortbestehender Nutzung des Versorgungsobjektes ist den Ahrtal-Werken im Fall wiederholten Zahlungsverzuges möglich.
- 7.8. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Ahrtal-Werke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal, gemäß Preisblatt, berechnen.
- 7.9. Die Kosten der Einstellung der Versorgung nebst gegebenenfalls erforderlichem Zählerausbau nach 7.5 und § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung nebst gegebenenfalls erforderlichem Wiedereinbau eines Zählers werden die im Preisblatt angegebenen Pauschalen in Rechnung gestellt.
- 7.10. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder sonstiger vom Anschlussnehmer/ Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Anschlussnehmer/Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale gemäß Preisblatt berechnet.
- 7.11. Vereinbart der Kunde, dass zwischen der Ahrtal-Werke und einem Dritten (z.B. Mieter, Pächter) die Wärmekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von

seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen des Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sehen die Ahrtal-Werke als entsprechenden Antrag des Kunden an und nicht als Kündigung des Wärmelieferungsvertrages.

8. Zutrittsrecht

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Ahrtal-Werken den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 8.2. Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gem. § 33 AVBFernwärmeV.

9. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 9.1. Angesichts der Langfristigkeit des vorliegenden Vertrages steht der Ahrtal-Werke das Recht zu, einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme der Ahrtal-Werke neu festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt, wenn die rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse hierzu Anlass geben. Eine Neufestsetzung wird die berechtigten Interessen des Kunden berücksichtigen. Die Ahrtal-Werke werden dem Kunden jede Änderung mitteilen. Die Änderung wird wirksam mit Zugang der Änderungsmitteilung beim Kunden oder zu dem von der Ahrtal-Werke mitgeteilten Datum.
- 9.2. Ändern sich die wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse, auf denen die Preise und Bedingungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich, so ist der benachteiligte Vertragspartner berechtigt, vom anderen eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse zu verlangen.
- 9.3. Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmung ist dann gegeben, wenn sich gesetzliche oder behördliche Auflagen (z.B. durch Wärmesteuern, Technische Vorgaben, Primärenergievorgaben, etc.) derart verändern, dass die durch die Preisänderungsklausel mögliche Anpassung der Energiepreise der Änderung nicht mehr Rechnung trägt.

10. Datenspeicherung

Für die Vertragsabwicklung werden die verbrauchs- und personenbezogenen Daten von den Ahrtal-Werken und von dem durch die Ahrtal-Werke beauftragten Abrechnungsunternehmen gespeichert und ausgetauscht.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrages oder der vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Versorgungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die anderen Bestimmungen des Vertrages. Die Parteien verpflichten sich bereits an dieser Stelle, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich einwandfreier Weise erreicht oder nahe kommt.
- 11.2. Jegliche Änderung oder Ergänzung des Wärmelieferungsvertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass vom Schriftformerfordernis abgewichen werden soll.